

## II. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren

### A. Das Vorverfahren

#### 1. Allgemeines

Das unter der Überschrift „Verfahren“ stehende 2. Hauptstück des VwGVG enthält in dessen 2. Abschnitt, der die §§ 11 bis 16 VwGVG umfasst, als „Vorverfahren“ bezeichnete Regelungen. Wenn auch mit der Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit der administrative Instanzenzug (mit Ausnahmen im Gemeindebereich; s Rz 7) gänzlich beseitigt wurde, bedeutet das aufgrund der Ausgestaltung der genannten Bestimmungen nicht, dass die Behörde mit der Fällung ihrer (bzw Unterlassung einer) Entscheidung „ihre Pflicht getan“ und keine weiteren Verfahrensschritte mehr zu setzen hat. **43**

**Dominus Litis:** Bereits der Zusammensetzung des Wortes „Vor-Verfahren“ kann entnommen werden, dass es sich dabei um einen Teil des Rechtsmittelverfahrens handelt, der „vor“ dem in weiterer Folge vom Gesetz im 3. Abschnitt als „Verfahren vor dem Verwaltungsgericht“ bezeichneten Verfahrensteil ansetzt. Die Führung des Vorverfahrens obliegt nicht dem VwG, sondern der vor diesem belangten Behörde (s dazu insb § 9 Abs 2 Z 1 und 3 VwGVG); ausschließlich diese ist „Herrin“ des Vorverfahrens. Dies ändert jedoch nichts daran, dass das Vorverfahren nicht mehr dem behördlichen, sondern bereits dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren angehört. **44**

MaW handelt es sich beim Vorverfahren um den Teil eines verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens, für den die Zuständigkeit – über jene zur Führung des behördlichen Verfahrens hinaus – bei jener Behörde liegt, deren Bescheid – bzw im Falle der Säumnis bei der Bescheiderlassung deren Untätigkeit – vor dem VwG in Beschwerde gezogen wird. Aus Sicht der Behörde räumen ihr die Bestimmungen über das Vorverfahren ua die Möglichkeit ein, eine Beschwerdevorentscheidung zu treffen bzw in Säumnisbeschwerdeverfahren den verabsäumten Bescheid nachzuholen. Neben diesen der Behörde eingeräumten Rechten treffen sie freilich auch verschiedene, unten näher ausgeführte Pflichten.

**Rollenwechsel:** Der Rollenwechsel von der verfahrensführenden Behörde zur Partei im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (s dazu Rz 135) erfolgt somit nicht bereits mit dem das Vorverfahren in Gang setzenden Einlangen eines Rechtsmittels (Bescheidbeschwerde, Säumnisbeschwerde) bei der Behörde, sondern erst mit der das Vorverfahren beendenden und damit den Beginn des gerichtlichen Hauptverfahrens kennzeichnenden Vorlage von Verwaltungsakt und Beschwerde(vorentscheidung)<sup>119)</sup>. Hinsichtlich des weiteren Rollentausches zur „belangten Behörde“ im Verfahren vor den Höchstgerichten s Rz 299 und 302. **45**

---

<sup>119)</sup> Vgl Eder/Martschin/Schmid § 11 VwGVG K 1; Götzl in Götzl/Gruber/Reisner/Winkler § 11 VwGVG Rz 1; Leeb/Zeinhofer in Baumgartner, Jahrbuch öffentliches Recht 2014, 52, 59.

46 Es macht im Vorverfahren hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Behörde keinen Unterschied, ob ein Bescheid in einem Administrativverfahren oder ein Straferkenntnis in Beschwerde gezogen wird.

47 **Maßnahmenbeschwerden:** Anders stellt sich die Situation im Bereich der Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (= Maßnahmenbeschwerde) dar. Der Gesetzgeber hat in diesen Fällen davon abgesehen, die belangte Behörde vor der Befassung des VwG mit der Rechtssache in das zu führende Verfahren einzubinden: Gem §§ 12 iVm 20 VwGVG sind derartige Beschwerden und sonstige Schriftsätze nämlich unmittelbar beim VwG einzubringen. Das VwG fordert die Behörde, der die die Maßnahme setzenden Organe zuzurechnen sind, zur Erstattung einer Gegenschrift und zur Vorlage der Akten auf.

### **Achtung:**

Wird eine Maßnahmenbeschwerde fälschlicherweise bei der Behörde eingebracht, ist diese ohne weitere Verfahrensschritte gem § 6 AVG ohne unnötigen Aufschub an das zuständige VwG weiterzuleiten.

48 Entschieden zu widersprechen ist der im Schrifttum geäußerten Ansicht, dass die Behörde im Vorverfahren „lediglich Hilfsfunktion“ für das VwG hat<sup>120</sup>). Zum einen kommen nämlich der Behörde im Vorverfahren originäre und exklusive Zuständigkeiten (wie etwa die Beschwerdeentscheidung) zu, zum anderen kann die Wichtigkeit einer ein engagiertes Vorverfahren führenden Behörde gar nicht positiv genug hervorgehoben werden.

49 Allfällige Rechtswidrigkeiten im Vorverfahren schlagen nicht auf die Rechtmäßigkeit des ursprünglichen Verwaltungshandelns durch<sup>121</sup>).

50 Adressat der das Vorverfahren regelnden Normen ist nicht nur die dieses führende Behörde: § 12 VwGVG richtet sich etwa ausschließlich an die Parteien des behördlichen Verfahrens; systematisch verfehlt finden sich partiell – wie bspw in § 13 Abs 5 letzter Satz VwGVG – Anordnungen für das VwG.

## 2. Anzuwendendes Recht

51 **Grundsatz:** Es herrscht der Grundsatz der Identität des Verfahrensrechts<sup>122</sup>): § 11 VwGVG ordnet an, dass, sofern in diesem und im vorherigen (1.) Abschnitt (dieser trägt die Überschrift „Beschwerde“ und enthält in den §§ 7 bis 10 Regelungen bzgl „Beschwerderecht und Beschwerdefrist“, die „Frist zur Erhebung der Säumnisbeschwerde“, über den „Inhalt der Beschwerde“ sowie hinsichtlich der „Mitteilung der Beschwerde“), nichts anderes bestimmt ist, auf das Vorverfahren

<sup>120</sup>) Götzl in Götzl/Gruber/Reisner/Winkler § 11 VwGVG Rz 1, auf den Wortlaut des § 12 VwGVG hinweisend. § 12 VwGVG normiert jedoch uE „bloß“ die Einbringungsstelle von Schriftsätzen und trifft keine Aussage über die Stellung der Behörde im Vorverfahren bzw im verwaltungsgerichtlichen Verfahren überhaupt.

<sup>121</sup>) Vgl Götzl in Götzl/Gruber/Reisner/Winkler § 11 VwGVG Rz 2.

<sup>122</sup>) Fister/Fuchs/Sachs § 11 VwGVG Anm 1 und 4.

jene Verfahrensvorschriften anzuwenden sind, die die Behörde in einem Verfahren anzuwenden hat, das der Beschwerde beim VwG vorangeht<sup>123</sup>).

Sinn und Zweck dieser Bestimmung ist es, bei der allfälligen Erlassung einer Beschwerdeentscheidung durch die Behörde (s Rz 106 ff) die Anwendung verschiedenen Verfahrensrechts soweit als möglich hintanzuhalten<sup>124</sup>). In der überwiegenden Zahl der Fälle sind daher, soll eine Beschwerdeentscheidung getroffen werden, die Verfahrensvorschriften des AVG oder des VStG, maßgeblich. Hinzu treten freilich aufgrund von Subsidiaritätsklauseln anzuwendende Sonderbestimmungen bzw von den Bedarfsgesetzen abweichende Regelungen.

#### **Achtung:**

§ 11 VwGVG ordnet die Anwendung der Bestimmungen, „die die Behörde in einem Verfahren anzuwenden hat“, an. Es kommt daher nicht darauf an, welche Bestimmungen bei der Bescheiderlassung tatsächlich angewendet wurden!

#### **Hinweis:**

IdR sind im Vorverfahren jene Verfahrensbestimmungen anzuwenden, die bereits im behördlichen Verfahren zur Anwendung gelangt sind. Bei der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung tritt die Behörde jedoch, was die Kognitionsbefugnis betrifft, an die Stelle des VwG. Es ist ihr daher verwehrt, über die durch das Beschwerdevorbringen abgesteckte „Sache“ hinaus eine Entscheidung zu treffen (s Rz 122).

„Vorangehende Verfahren“ sind auch solche, die von der Behörde nicht geführt wurden. Bei Säumnisbeschwerden hat die Behörde im Vorverfahren daher jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen heranzuziehen, die sie bei der (eventuell zeitgerechten) Durchführung des Verfahrens anzuwenden gehabt hätte.<sup>125</sup>

52

#### **Praxistipp:**

Mangels gegenteiliger Anordnungen sind allfällige ab Bescheiderlassung eintretende Änderungen der Sach- und Rechtslage bei der Beschwerdeentscheidung zu berücksichtigen!<sup>126</sup>)

### **3. Einbringungsort, Beschwerdeform, Beschwerdefrist**

**Wo ist die Beschwerde einzubringen:** § 12 VwGVG legt iVm § 20 VwGVG fest, dass, abgesehen von Maßnahmenbeschwerden, „[b]is zur Vorlage der Be-

53

<sup>123</sup>) § 11 VwGVG gilt nur für das Vorverfahren. Das anzuwendende Recht im Verfahren vor dem VwG regeln hingegen § 17 VwGVG für das Administrativ- und § 38 VwGVG für das Strafverfahren.

<sup>124</sup>) Leeb/Zeinhofner in Baumgartner, Jahrbuch öffentliches Recht 2014, 52.

<sup>125</sup>) Vgl Götzl in Götzl/Gruber/Reisner/Winkler § 11 VwGVG Rz 3.

<sup>126</sup>) So zur vom VwG anzuwendenden Sach- und Rechtslage VwGH 21. 10. 2014, Ro 2014/03/0076.

schwerde an das Verwaltungsgericht [...] die Schriftsätze bei der belangten Behörde einzubringen“ sind.

54

**Form:** Aus der Bezugnahme in § 12 VwGVG auf „Schriftsätze“ ist abzuleiten, dass Beschwerden sowie sämtliche damit zusammenhängende weitere Vorbringen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren – abgesehen natürlich von jenen in der ömV vor dem VwG – ausschließlich schriftlich einzubringen sind<sup>127)</sup>. Die bislang in Verwaltungsstrafverfahren gem § 51 Abs 3 VStG idF vor BGBl I 2013/33 geltende Privilegierung der mündlichen Rechtsmittelerhebung ist entfallen.

---

**Hinweis:**

Erscheint eine (nicht durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter vertretene) Partei persönlich bei der Behörde, um mündlich gegen einen Bescheid Beschwerde einzubringen, ist sie gem § 13a AVG auf das Formerfordernis der Schriftlichkeit hinzuweisen. Die Partei hat kein Recht darauf, dass die Behörde über ihr Anliegen eine Niederschrift anfertigt. Wird eine solche dennoch aufgenommen, wird dadurch dem Schriftlichkeitserfordernis des § 12 VwGVG entsprochen<sup>128)</sup>.

---

**Achtung:**

Eine Niederschrift über eine telefonisch eingebrachte Beschwerde kommt, weil sie dem Beschwerdeführer nicht vorgelegt und von diesem auch nicht unterfertigt werden kann, nicht in Betracht!<sup>129)</sup>

---

Als schriftlich eingebracht gilt eine Beschwerde grundsätzlich auch, wenn sie mittels Telefax, E-Mail oder im Online-Dialogverkehr übermittelt wird<sup>130)</sup>. Für das BVwG zählt § 1 Abs 1 BVwG-EVV<sup>131)</sup> die zulässigen Formen der elektronischen Einbringung von Schriftsätzen auf. E-Mail ist demnach – anders als im Verfahren vor den LVwG – keine zulässige Form der elektronischen Einbringung von Schriftsätzen!

55

**Ausfertigungen:** Mangels einer anderweitigen gesetzlichen Regelung ist es ausreichend, die Beschwerde einfach einzubringen<sup>132)</sup>. Die Behörde hat daher, wenn gem § 10 VwGVG eine Beschwerdemitteilung vonnöten ist, die notwendigen Vervielfältigungen selbst anzufertigen. Ein diesbzgl Kostenersatz ist nicht vorgesehen.

---

<sup>127)</sup> Siehe auch RV 2009 BlgNR 24. GP 4; *Leeb/Zeinhofer in Baumgartner*, Jahrbuch öffentliches Recht 2014, 48. Dieses Erfordernis aus den §§ 11 und 17 VwGVG und § 13 Abs 1 AVG ableitend etwa *Götzl in Götzl/Gruber/Reisner/Winkler § 7 VwGVG Rz 2*; *Wessely in Larcher*, Handbuch Verwaltungsgerichte 211.

<sup>128)</sup> Vgl VwSlg 16.356 (verst Sen); *Hengstschläger/Leeb*, AVG III § 63 Rz 97 f mwN und näheren Ausführungen.

<sup>129)</sup> Vgl *Hengstschläger/Leeb*, AVG III § 63 Rz 99 mwN und näheren Ausführungen.

<sup>130)</sup> Vgl *Hengstschläger/Leeb*, AVG III § 63 Rz 96 mwN und näheren Ausführungen.

<sup>131)</sup> Verordnung des Bundeskanzlers über den elektronischen Verkehr zwischen Bundesverwaltungsgericht und Beteiligten (BVwG-elektronischer-Verkehr-Verordnung – BVwG-EVV) BGBl II 2013/515 idF BGBl II 2015/11.

<sup>132)</sup> *Hauer*, Gerichtsbarkeit<sup>3</sup> Rz 63.

**Frist:** Die Frist für eine Beschwerdeerhebung beträgt gem § 7 Abs 4 VwGVG vier Wochen<sup>133</sup>). Da es sich um eine gesetzliche Frist handelt, ist eine Erstreckung derselben gem § 33 Abs 4 AVG nicht möglich. Bei der Berechnung sind die Regeln der §§ 32 f AVG anzuwenden. 56

**Hinweis:**

Die Frist für andere gängige, im Verfahrensrecht vorgesehene Rechtsmittel (Vorlageantrag gegen Mandatsbescheide, Einspruch gegen Strafverfügungen, Berufungen gegen erstinstanzliche Bescheide im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde) beträgt unverändert zwei Wochen!

Bei Parteibescherden gegen (schriftlich ausgefertigte) Bescheide beginnt der Fristenlauf gem § 7 Abs 4 Z 1 VwGVG mit dem Tag der Zustellung; bei bloß mündlicher Verkündung ist der Tag derselben maßgeblich. Im Mehrparteienverfahren ist aufgrund § 7 Abs 3 VwGVG die Rechtsmittelerhebung bereits ab dem Zeitpunkt möglich, in dem der Bescheid einer anderen Partei gegenüber erlassen wurde<sup>134</sup>). Die Frist beginnt freilich erst zu den genannten Zeitpunkten zu laufen.

**Achtung:**

Die Zurückweisung der Beschwerde einer Partei mangels Beschwerdegegenstand ist unzulässig, wenn der Bescheid bereits einer der übrigen Verfahrensparteien gegenüber erlassen wurde.

Für Amtsbeschwerden wegen objektiver Rechtsverletzung löst die Zustellung an den zuständigen Bundesminister oder die Kenntnisnahme des Bescheides durch diesen die Beschwerdefrist aus (s § 7 Abs 4 Z 2 VwGVG)<sup>135</sup>).

**Belangte Behörde** ist gem § 9 Abs 2 Z 1 und 3 VwGVG jene Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen bzw nicht erlassen hat. Fristwährend können Bescheid- und Säumnisbeschwerden daher, sofern die Materienetze nicht ausdrücklich anderes bestimmen,<sup>136</sup>) ausschließlich bei dieser eingebracht werden.<sup>137</sup>) Die Rechtswohltat des § 63 Abs 5 letzter Satz AVG, wonach eine innerhalb offener Frist bei der Berufungsbehörde eingebrachte Berufung als rechtzeitig gilt, kommt im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht zum Tragen. 57

<sup>133</sup>) Vereinzelt sehen die Materienetze davon abweichend kürzere (bspw eine Woche gem § 33 Abs 3 AsylG) oder längere (bspw sechs Wochen gem § 46 BBG) Fristen vor.

<sup>134</sup>) Zur Unanwendbarkeit der Bestimmung auf „übergangene Parteien“ s *Götzl in Götzl/Gruber/Reisner/Winkler* § 7 VwGVG Rz 21; *Hauer*, Gerichtsbarkeit<sup>3</sup> Rz 161; *Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahrenrecht<sup>10</sup> Rz 711, 720. „Übergangene“ haben demnach einen Antrag auf Bescheidzustellung einzubringen, woraufhin die Behörde die Frage der Parteistellung zu prüfen hat.

<sup>135</sup>) Näher dazu *Leeb/Zeinhofner in Baumgartner*, Jahrbuch öffentliches Recht 2014, 49.

<sup>136</sup>) Siehe etwa § 65 Abs 2 HDG oder § 54 Abs 3 MBG.

<sup>137</sup>) Gleiches gilt für Vorlageanträge und nicht im Rahmen einer Beschwerde gestellte Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung.

**Hinweis:**

Wird von einem VwG eine fälschlicherweise bei diesem eingebrachte Beschwerde an die belangte Behörde weitergeleitet, kommt es für die Frage der Rechtzeitigkeit der Beschwerde darauf an, zu welchem Zeitpunkt das VwG die Weiterleitung vorgenommen hat. Gibt das VwG die Beschwerde noch binnen offener Frist zur Post, greift § 33 Abs 3 AVG und die Beschwerde ist als rechtzeitig anzusehen.

- 58** Ergänzend zu Beschwerden eingebrachte Schriftsätze (weitere Stellungnahmen, Urkundenvorlagen, Beweisanträge usw) sind lediglich bis zur Vorlage der Beschwerde an das VwG bei der bescheiderlassenden Behörde einzubringen. Da idR die Parteien von der Beschwerdevorlage nicht in Kenntnis zu setzen sind,<sup>138)</sup> werden in der Praxis häufig Schriftsätze, die bereits beim VwG eingebracht werden sollten, bei der belangten Behörde eingebracht. Den Gesetzesmaterialien und Meinungen im Schrifttum zufolge ist in diesem Fall gem § 6 AVG mit Weiterleitung an das VwG vorzugehen<sup>139)</sup>. Dies ist jedoch im Hinblick auf § 20 VwGVG, der normiert, dass Schriftsätze ab dem Vorlagezeitpunkt „unmittelbar“ beim VwG einzubringen sind, problematisch<sup>140)</sup>.

**Tipp:**

Bringt eine Partei nach Vorlage der Beschwerde an das VwG einen Schriftsatz bei der Behörde ein, sollte aufgrund der Diktion des § 20 VwGVG von einer Weiterleitung abgesehen und der Einschreiter auf die Notwendigkeit der unmittelbaren Einbringung beim VwG hingewiesen werden.

#### 4. Eingabengebühr

- 59** Eingaben und Beilagen an die VwG (Beschwerden, Anträge auf Wiedereinsetzung, auf Wiederaufnahme oder gesonderte Anträge auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung, Vorlageanträge) sind, soweit nicht gesetzlich Gebührenfreiheit vorgesehen ist,<sup>141)</sup> gem § 1 Abs 1 BuLVwG-EGebV<sup>142)</sup> gebührenpflichtig.

<sup>138)</sup> Siehe jedoch für den Fall einer Beschwerdevorentscheidung § 15 Abs 2 letzter Satz VwGVG.

<sup>139)</sup> RV 2009 BlgNR 24. GP 6; *Eder/Martschin/Schmid* § 20 VwGVG K 4; *Fister/Fuchs/Sachs* § 20 VwGVG Anm 5; *Kolonovits/Muzak/Stöger*, *Verwaltungsverfahrensrecht*<sup>10</sup> Rz 725.

<sup>140)</sup> *Leeb/Zeinhofer* in *Baumgartner*, *Jahrbuch öffentliches Recht* 2014, 59. Siehe zur diesbzgl identischen Rechtslage betreffend § 73 Abs 2 AVG idF vor BGBl I 1998/158 etwa VwGH 18. 3. 1992, 90/12/0220.

<sup>141)</sup> Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs 5 GebG oder im jeweils zur Anwendung kommenden Materien gesetz eine Gebührenbefreiung für die angeführten Eingaben vorgesehen ist.

<sup>142)</sup> Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht sowie bei den Landesverwaltungsgerichten (BuLVwG-Eingabengebührverordnung – BuLVwG-EGebV) BGBl II 2014/387.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungs- und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt gem § 2 BuLVwG-EGebV 30 Euro, für Vorlageanträge 15 Euro. Die für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde zu entrichtende Pauschalgebühr beträgt 15 Euro.

Um die Entrichtung der Gebühr nachzuweisen, ist der Eingabe vom Einschreiter der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Auf dieses Erfordernis ist in dem jeweiligen Bescheid, gegen den eine Beschwerde oder ein Vorlageantrag erhoben werden kann, hinzuweisen.

60

### **Hinweis:**

Fehlt der Nachweis über die Gebührenentrichtung, ist die Beschwerde nicht mit einem Mangel iSd § 13 Abs 3 AVG belastet; das Rechtsmittel ist daher nicht verbessern zu lassen. Vielmehr hat die Behörde gem § 34 Abs 1 GebG einen „Amtlichen Befund“ aufzunehmen und diesen an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu übermitteln. Das Finanzamt setzt in der Folge die Gebühr und eine zwingende Gebührenerhöhung in Höhe von 50% mit Bescheid fest.

Laut einer Information des Bundesministeriums für Finanzen vom 19. 1. 2015, BMF-010206/0002-VI/5/2015, bestehen jedoch keine Bedenken, wenn die Behörde den Einschreiter – ausgenommen berufsmäßige Parteienvertreter – zunächst auf die Gebührenpflicht der Eingabe hinweist und für die Vorlage des Nachweises über die erfolgte Entrichtung eine angemessene Frist von etwa einem Monat einräumt. Diese Vorgangsweise wird insb bei Säumnisbeschwerden als angebracht erachtet, da diesfalls der Eingabe kein Bescheid zugrundliegt und der Beschwerdeführer somit nicht über die Gebührenpflicht der Eingabe informiert werden konnte.

## **5. Beschwerdeinhalt**

Die inhaltlichen Anforderungen an eine Parteibeschwerde gegen einen Bescheid werden von § 9 Abs 1 VwGVG vorgegeben. Demnach hat eine Beschwerde die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides (Z 1)<sup>143)</sup>, die Bezeichnung der belangten Behörde (Z 2), die Begründung, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt (Z 3), das Begehren (Z 4) und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde (Z 5), zu enthalten.

61

Um die Einhaltung dieser Vorgaben sicherzustellen, ist gem § 61 Abs 1 AVG die Partei vom notwendigen Beschwerdeinhalt in der Rechtsmittelbelehrung des

<sup>143)</sup> Bzw die Bezeichnung der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls – und Zwangsgewalt oder der angefochtenen Weisung.



Bescheides in Kenntnis zu setzen. Die genannten Beschwerdebestandteile müssen nicht als solche bezeichnet oder entsprechend getrennt sein<sup>144</sup>).

**Säumnisbeschwerden:** Bei Säumnisbeschwerden entfallen gem § 9 Abs 5 VwGVG alle Angaben bis auf das Beschwerdebegehren. Als belangte Behörde ist die Behörde zu bezeichnen, deren Entscheidung in der Rechtsache begehrt wird. Ferner ist glaubhaft zu machen, dass die (idR gem § 8 Abs 1 VwGVG sechsmonatige) Frist zur Erhebung der Säumnisbeschwerde abgelaufen ist.

**Maßnahmenbeschwerden:** Bei Maßnahmenbeschwerden tritt gem § 9 Abs 4 VwGVG, soweit zumutbar, an die Stelle der Bezeichnung der belangten Behörde die Angabe darüber, welches Organ die Maßnahme gesetzt hat. Da das gesamte Verfahren in Bezug auf Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt vom VwG geführt wird, ist dies jedoch für die belangte Behörde nicht weiter von Relevanz.

**62** Die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides und der belangten Behörde sowie Angaben bzgl der Rechtzeitigkeit der Beschwerde stellen keine besonderen Schwierigkeiten dar, weshalb uE die Einhaltung dieser Kriterien durchaus streng zu prüfen ist.

**63** Der Prüfungsumfang für das VwG (und damit auch für die eine Beschwerdevorentscheidung erlassende Behörde) wird durch § 27 VwGVG auf die in der Beschwerde vorgebrachte (denkmögliche) Behauptung der Rechtswidrigkeit und das Beschwerdebegehren beschränkt<sup>145</sup>). Den Gesetzesmaterialien ist deshalb zu entnehmen, dass der Beschwerdebegründung „der Wille des Beschwerdeführers erkennbar sein [muss], im Beschwerdeverfahren ein für ihn vorteilhafteres Verfahrensergebnis zu erreichen. Die inhaltlichen Anforderungen sind so zu verstehen, dass ein durchschnittlicher Bürger sie auch ohne Unterstützung durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter erfüllen kann.“<sup>146</sup>)

Überzogene Strenge bei der Beurteilung, ob eine Beschwerde den gesetzlich notwendigen Inhalt aufweist, ist daher fehl am Platz. Jedenfalls braucht das als verletzt erachtete Recht nicht besonders bezeichnet,<sup>147</sup>) also kein Beschwerdepunkt wie bei Revisionen an den VwGH formuliert zu werden.<sup>148</sup>) Dass die Anforderungen an eine Beschwerde jedoch über jenen, die die Judikatur des VwGH<sup>149</sup>) unter Berufung auf § 63 Abs 3 AVG an eine Berufung stellt, liegen,<sup>150</sup>) ergibt sich schon aus der Systematik des VwGVG. Andernfalls würde man dem

<sup>144</sup>) Kolonovits/Muzak/Stöger, *Verwaltungsverfahrenrecht*<sup>10</sup> Rz 737.

<sup>145</sup>) Gem § 27 VwGVG ist die Zuständigkeit der Behörde von Amts wegen zu prüfen.

<sup>146</sup>) AB 2112 BlgNr 24. GP 7; s hingegen noch RV 2009 BlgNR 24. GP 4, wo noch die Formulierung eines Beschwerdepunktes wie im Verfahren vor dem VwGH vorgesehen war.

<sup>147</sup>) Winkler in *Götzl/Gruber/Reisner/Winkler* § 9 VwGVG Rz 13; Hauer, *Gerichtsbarekeit*<sup>3</sup> Rz 165.

<sup>148</sup>) Schmied/Schweiger, *Verfahren vor den Verwaltungsgerichten erster Instanz* 50.

<sup>149</sup>) Diese zusammenfassend Dünser, ZUV 2013, 13.

<sup>150</sup>) Siehe jedoch den AB 2112 BlgNr 24. GP 7; Dünser, ZUV 2013, 13.



Gesetzgeber zusinnen, mit dem Zusammenspiel der §§ 27 und 9 Abs 1 Z 3 und 4 VwGVG inhaltsleere Regelungen geschaffen zu haben<sup>151)</sup>.

Bei Amtsbeschwerden ist gem § 9 Abs 3 VwGVG, soweit eine Verletzung des Beschwerdeführers in Rechten nicht in Betracht kommt, anstelle der Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt (§ 9 Abs 1 Z 3 VwGVG), eine Erklärung über den Umfang der Anfechtung abzugeben. Dies führt zu dem (aus rechtspolitischer Sicht unbefriedigenden) Ergebnis, dass dem reinen Gesetzeswortlaut nach Amts- und Organparteien, die keine subjektive Rechtssphäre besitzen,<sup>152)</sup> faktisch eine inhaltlich völlig begründungslose Beschwerde erheben könnten<sup>153)</sup>. ISd Judikatur zu der Vorbildbestimmung des § 28 Abs 2 VwGG aF ist jedoch davon auszugehen, dass in der Anfechtungserklärung darzulegen ist, inwieweit der Bescheid als mit objektiver Rechtswidrigkeit belastet angesehen wird.<sup>154)</sup>

64

**Mängelbehebung:** Unterlässt es ein Rechtsmittelwerber, einen (oder mehrere) gem § 9 Abs 1 VwGVG notwendige(n) Beschwerdebestandteil(e) vorzubringen, handelt es sich um einen behebbaren Mangel. Es ist daher gem § 17 VwGVG iVm § 13 Abs 3 AVG (grundsätzlich; s jedoch unten Rz 69 ff [Bezeichnung Behörde, Rechtzeitigkeit]) mit einem Verbesserungsauftrag vorzugehen.<sup>155)</sup> Wird der Mangel nicht fristgerecht behoben, ist die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen.

65

### **Hinweis:**

Da die Beschwerde bei der belangten Behörde einzubringen ist, hat diese aufgrund des dem Verwaltungsverfahren immanenten Grundsatzes der Effizienz auch allfällig notwendige Verbesserungsaufträge zu erteilen und erforderlichenfalls das Rechtsmittel mit Beschwerdeverentscheidung zurückzuweisen!<sup>156)</sup>

Mit sofortiger Zurückweisung ist in jenen (seltenen) Fällen vorzugehen, in denen es auf der Hand liegt, dass durch das unterlassene Vorbringen eines notwendigen Beschwerdeinhaltes eine Erstreckung der Beschwerdefrist bewirkt werden soll.<sup>157)</sup> Anzudenken ist dies etwa, wenn ein berufsmäßiger

<sup>151)</sup> *Leeb/Zeinhofer* in *Baumgartner*, Jahrbuch öffentliches Recht 2014, 50 FN 94, unter Verweis darauf, dass die Gesetzesmaterialien lediglich ein Hilfsmittel bei der Gesetzesinterpretation darstellen, weshalb ihnen, bei einem, wie hier vorliegenden, klaren Gesetzeswortlaut keine allzu große Bedeutung beigemessen werden dürfe. IdS auch *Dünser*, ZUV 2013, 13.

<sup>152)</sup> VfSlg 17.220/2004; VwGH 14. 9. 2004, 2002/10/0002.

<sup>153)</sup> *Eder/Martschin/Schmid* § 9 VwGVG K 11; s auch *Hauer*, Gerichtsbarkeit<sup>3</sup> Rz 165.

<sup>154)</sup> VwGH 25. 11. 1988, 88/18/0087; *Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>10</sup> Rz 734.

<sup>155)</sup> RV 2009 BlgNR 24. GP 4; *Dünser*, ZUV 2013, 13; *Schmied/Schweiger*, Verfahren vor den Verwaltungsgerichten erster Instanz 53 f.

<sup>156)</sup> *Leeb/Zeinhofer* in *Baumgartner*, Jahrbuch öffentliches Recht 2014, 51, 55. Siehe auch *Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>10</sup> Rz 738.

<sup>157)</sup> *Leeb/Zeinhofer* in *Baumgartner*, Jahrbuch öffentliches Recht 2014, 51 unter Verweis auf VwGH 23. 10. 2013, 2013/13/0100.

Parteienvertreter sich ausdrücklich die Geltendmachung der Beschwerdegründe vorbehält.<sup>158)</sup>

- 66** Fälle, in denen der Beschwerdeführer zwar Angaben macht, diese jedoch unklar bzw. mehrdeutig sind, müssen vom fehlenden Beschwerdeinhalt unterschieden werden. Diesfalls hat kein Verbesserungsauftrag zu ergehen, sondern es ist der Beschwerdeführer iSd §§ 37 und 39 Abs 2 AVG aufzufordern, seine Angaben klarzustellen bzw. zu präzisieren.<sup>159)</sup>

**Praxistipp:**

Bei der Beurteilung, warum ein Beschwerdeführer welche Rechtsmittelentscheidung begehrt, ist uE zu differenzieren, ob sich dieser eines berufsmäßigen Parteienvertreters bedient oder nicht. Bei einem unvertretenen Rechtsmittelwerber muss nämlich idR davon ausgegangen werden, dass dieser mit der juristischen Notwendigkeit präziser Formulierungen nicht vertraut ist, weshalb ein weiteres Beschwerdevorbringensverständnis (iSd Beschwerdeführers) angemessen scheint. Im Zweifel ist freilich immer der Parteiwille zu erforschen.

Ist das Vorbringen eindeutig – wenn bspw. anstelle der Behebung eines Bescheides die Zurückverweisung an die belangte Behörde beantragt wird – macht es jedenfalls keinen Unterschied, ob der Rechtsmittelwerber anwaltlich vertreten wird!

- 67** Ein allgemeiner Hinweis auf im Verwaltungsverfahren erstattete Vorbringen oder Schriftsätze, vermögen den gesetzlich vorgegebenen Beschwerdeinhalt nicht zu ersetzen.<sup>160)</sup>

**Achtung:**

Beschwerden, die sich darauf beschränken, die bisherigen Vorbringen zum Beschwerdeinhalt zu erheben, entsprechen nicht den gesetzlichen Anforderungen an eine Beschwerde und sind zur Verbesserung zurückzustellen!

- 68** Unmissverständlich falsche Angaben – wenn etwa anstelle des Geschäftsführers die juristische Person als Beschwerdeführer bezeichnet wird – stellen keinen Mangel dar und sind somit einer Verbesserung nicht zugänglich.<sup>161)</sup> Gleiches gilt für Angaben, die „lediglich“ ungeeignet sind, dem Begehren des Beschwerdeführers zum Durchbruch zu verhelfen. Ein Verbesserungsauftrag wäre diesfalls ein unzulässiger Auftrag zur Änderung der Beschwerde<sup>162)</sup>.

<sup>158)</sup> Leeb/Zeinhofer in Baumgartner, Jahrbuch öffentliches Recht 2014, 51. IdS auch VwSlg 16.560 A/2005 und Hengstschläger/Leeb, AVG I<sup>2</sup> § 13 Rz 27/1.

<sup>159)</sup> Leeb/Zeinhofer in Baumgartner, Jahrbuch öffentliches Recht 2014, 51.

<sup>160)</sup> Leeb/Zeinhofer in Baumgartner, Jahrbuch öffentliches Recht 2014, 50 unter Verweis auf VwGH 9. 10. 2007, 2007/02/0278; 14. 1. 2013, 2010/08/0177; 23. 7. 2013, 2012/05/0191. Siehe auch Götzl in Götzl/Gruber/Reisner/Winkler § 9 VwGVG Rz 2.

<sup>161)</sup> Vgl VwSlg 17.970 A/2010.

<sup>162)</sup> Schmied/Schweiger, Verfahren vor den Verwaltungsgerichten erster Instanz 53.

### a) Notwendiger Beschwerdeinhalt im Einzelnen

#### (1) Bezeichnung des angefochtenen Bescheides

Der angefochtene Bescheid ist in der Beschwerde eindeutig zu konkretisieren. IdR wird dies durch Anführung des Bescheiddatums und der Geschäftszahl erfolgen. Es ist freilich auch ausreichend, wenn dem Beschwerdeschriftsatz eine Kopie des angefochtenen Bescheides beiliegt oder – was in der Praxis gelegentlich vorkommt – die Beschwerde überhaupt handschriftlich am Original der Bescheidausfertigung verfasst wird. 69

#### **Hinweis:**

Wesentlich ist, dass für das Rechtsmittelverfahren keinerlei Zweifel besteht, gegen welche Entscheidung sich das Rechtsmittel richtet. Probleme treten in diesem Zusammenhang gelegentlich auf, wenn einer Partei gegenüber mehrere Bescheide erlassen wurden; insb dann, wenn diese dieselbe Geschäftszahl tragen und somit das Datum ausschlaggebend ist. Wird unmissverständlich – bspw durch Anführung von Bescheiddatum und Geschäftszahl – der „falsche“ Bescheid in Beschwer gezogen, geht dies zu Lasten des Rechtsmittelwerbers<sup>163</sup>!

Es besteht keine behördliche Verpflichtung, aufgrund knapper Angaben in einer Beschwerde dahingehend Ermittlungen zu tätigen, welchen Bescheid der Einschreiter wohl anfechten möchte<sup>164</sup>). 70

Der Beschwerdeführer hat zudem mitzuteilen, ob der Bescheid bloß teilweise oder gänzlich angefochten wird.

#### (2) Bezeichnung der belangten Behörde

Der Beschwerdeführer hat die bescheiderlassende Behörde (vgl § 9 Abs 2 Z 1 VwGVG) zu bezeichnen; die Angabe der Adresse ist nicht vonnöten.<sup>165</sup>) Wird in der Beschwerde ein Geschäftsapparat (bspw Amt der Landesregierung, Bundesministerium) angeführt, geht aus dem übrigen Beschwerdeinhalt die belangte Behörde jedoch hervor, ist dies als ausreichend anzusehen und ein Verbesserungsauftrag unzulässig.<sup>166</sup>) 71

Wird in der Beschwerde aber eindeutig eine falsche Behörde bezeichnet (bspw Landeshauptmann statt Landesregierung), führt dies zur sofortigen Unzulässigkeit der Beschwerde.<sup>167</sup>) 72

<sup>163</sup>) Kolonovits/Muzak/Stöger, *Verwaltungsverfahrenrecht*<sup>10</sup> Rz 730 mit Judikaturnachweisen zur Berufung in FN 232.

<sup>164</sup>) Schmied/Schweiger, *Verfahren vor den Verwaltungsgerichten erster Instanz* 52, unter Verweis auf VwGH 22. 2. 1999, 98/17/0133.

<sup>165</sup>) Götzl in *Götzl/Gruber/Reisner/Winkler* § 9 VwGVG Rz 6.

<sup>166</sup>) VwGH 13. 11. 2014, Ra 2014/12/0010.

<sup>167</sup>) VwGH 13. 11. 2014, Ra 2014/12/0010.

**Praxistipp:**

Unvertretene Parteien unterlassen es zumeist, die belangte Behörde zu bezeichnen. Ist zumindest der Bescheid klar bezeichnet und ergibt sich aus dem Gesamtzusammenhang unzweifelhaft, welcher Behörde dieser zuzurechnen ist, kann uE die Beschwerde sofort inhaltlich behandelt werden.

(3) Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt

- 73** Die Beschwerdebegründung umfasst sämtliche Gründe, welche das Beschwerdebegehren (s dazu Rz 78 ff) tragen.<sup>168)</sup>

Geltend gemacht werden können insb Verstöße gegen verfahrensrechtliche Vorschriften und materielle Rechtswidrigkeit. Diese müssen jedoch entsprechend konkretisiert werden: Es ist in jedem Fall unzureichend, bloß „unrichtige Sachverhaltsfeststellung aufgrund unrichtiger Beweiswürdigung sowie unrichtige rechtliche Beurteilung, sohin materielle Rechtswidrigkeit“ und „formelle Rechtswidrigkeit aufgrund Mangelhaftigkeit des Verfahrens“<sup>169)</sup> geltend zu machen.<sup>170)</sup> Für die Zulässigkeit einer Beschwerde wesentlich ist, dass objektiv erkennbar ist, weshalb der Rechtsmittelwerber den angefochtenen Bescheid für rechtswidrig hält.<sup>171)</sup>

**Tipp:**

Werden als Beschwerdegründe bloß inhaltsleere Floskeln genannt, ist die Beschwerde zur Verbesserung zurückzustellen und darauf hinzuweisen, dass konkrete, die Rechtswidrigkeit der Entscheidung begründende Vorbringen zu erstatten sind. Kommt der Beschwerdeführer dieser Aufforderung nicht nach, ist die Beschwerde zurückzuweisen.

- 74** Da die Bescheidbeschwerde nicht der Wahrung des objektiven Rechts dient, können diesbezügliche Verstöße (bspw Widerspruch zur Flächenwidmung, Beeinträchtigung des Ortsbildes) nicht zielführend geltend gemacht werden.

**Achtung:**

Das Formalerfordernis, einen Beschwerdegrund zu nennen, ist auch dann erfüllt, wenn dieser nicht zum gewünschten Ziel führen kann. Eine Zurückweisung der Beschwerde ist somit nicht möglich.

- 75** Entsprechend der Mitteilung des Beschwerdeführers, ob die gesamte behördliche Entscheidung oder nur ein Teil derselben angefochten wird, sind für jeden in Beschwerde gezogenen Teil entsprechende Beschwerdegründe vorzubringen.

<sup>168)</sup> Kolonovits/Muzak/Stöger, *Verwaltungsverfahrenrecht*<sup>10</sup> Rz 732.

<sup>169)</sup> So etwa das (Berufungs-)Vorbringen im (vormals beim UVS OÖ und in Folge vom LVwG OÖ zur Zahl LVwG-650041 geführten Verfahren.

<sup>170)</sup> Leeb/Zeinhofer in Baumgartner, *Jahrbuch öffentliches Recht* 2014, 50.

<sup>171)</sup> Kolonovits/Muzak/Stöger, *Verwaltungsverfahrenrecht*<sup>10</sup> Rz 733; vgl auch Schmied/Schweiger, *Verfahren vor den Verwaltungsgerichten erster Instanz* 51.

**Kein Neuerungsverbot:** Im Verfahren vor dem VwG besteht kein Neuerungsverbot.<sup>172)</sup> Der Beschwerdeführer ist daher berechtigt, zu jedem Verfahrenszeitpunkt neue Beweise anzubieten bzw neue Tatsachen vorzubringen. Zu beachten ist freilich, dass sich dies nur auf die in der Beschwerdefrist geltend gemachten Gründe bezieht. 76

**Hinweis:** Ein „Nachschießen“ von Beschwerdegründen (und Beschwerdebegehren) nach Ablauf der Beschwerdefrist ist unzulässig.<sup>173)</sup> Der Beschwerdeumfang wird sohin ausschließlich durch die innerhalb offener Frist geltend gemachten Gründe abgesteckt. Innerhalb dieser Gründe kann der Rechtsmittelwerber während des gesamten Verfahrens neue Vorbringen erstatten.

Den maßgeblichen Zeitpunkt für das Vorbringen von Beschwerdegründen (und -begehren) stellt das Ende der Beschwerdefrist und nicht jener der Beschwerdeeinbringung dar. Es ist daher zulässig, eine Beschwerde einzubringen und diese innerhalb offener Frist zu ergänzen<sup>174)</sup>.

**Amtsbeschwerden:** Anstelle der Beschwerdegründe ist eine Anfechtungserklärung gem § 9 Abs 3 VwGVG abzugeben; s oben Rz 64. 77

#### (4) Beschwerdebegehren

Mit dem Beschwerdebegehren teilt der Beschwerdeführer dem VwG mit, wie er sich dessen Entscheidung vorstellt. Da dem VwG durch § 28 VwGVG verfahrensrechtliche Grenzen gesteckt sind, kommen folgende Begehren in Betracht: 78

- (ersatzlose) Behebung des angefochtenen Bescheides;
- Abänderung des angefochtenen Bescheides.

Ein auf § 28 Abs 3 und 4 VwGVG gestützter Antrag, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Rechtssache an die belangte Behörde zur neuerlichen Bescheiderlassung zurückzuweisen, stellt hingegen kein zulässiges Begehren dar. Im Verwaltungsstrafverfahren normiert § 50 VwGVG ohnehin ausdrücklich eine Sachentscheidungspflicht des VwG, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Bei Administrativbeschwerden kann das Verfahren zwar mit einer Kassation durch das VwG und Zurückverweisung enden. Ein derartiges Begehren entspricht jedoch nicht dem endgültigen Rechtsschutzziel der Partei bzw zielt die Bescheidbeschwerde ihrem Grundkonzept nach auf eine Entscheidung „in der Sache“ selbst durch das VwG ab. Daher hat der Beschwerdeführer – zumindest auf Basis des bisherigen Verständnisses von

<sup>172)</sup> Dies ist aus § 10 VwGVG abzuleiten, wonach, wenn „in einer Beschwerde neue Tatsachen oder Beweise“ vorgebracht werden, dies den übrigen Parteien mitzuteilen ist.

<sup>173)</sup> Hauer, Gerichtsbarkeit<sup>3</sup> Rz 163; Hengstschläger/Leeb, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>5</sup> Rz 1031, 1056; Leeb/Zeinhofner in Baumgartner, Jahrbuch öffentliches Recht 2014, 51; idS auch Schmied/Schweiger, Verfahren vor den Verwaltungsgerichten erster Instanz 51.

<sup>174)</sup> Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>10</sup> Rz 737.

§ 66 Abs 2 AVG<sup>175</sup>) – auch kein subjektives Recht auf eine Kassation und Zurückverweisung<sup>176</sup>).

**79** Aufgrund der Bindung an das vorgebrachte Beschwerdebegehren im Rechtsmittelverfahren muss der Beschwerde unzweifelhaft zu entnehmen sein, was der Beschwerdeführer begehrt. Es ist nicht notwendig, dass die oben genannten Termini verwendet werden. Wird etwa im Verwaltungsstrafverfahren nur die Herabsetzung der Strafe begehrt, besteht kein Grund daran zu zweifeln, dass eine Abänderung des angefochtenen Straferkenntnisses im Bereich der Strafhöhe gewünscht (und darüber hinaus Teilrechtskraft eingetreten) ist.

**80** Eventualbegehren zu formulieren, ist zulässig, nicht hingegen, bedingte Anträge zu stellen<sup>177</sup>). Zu denken ist hier etwa an den Fall, dass der Beschwerdeführer die Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung unter der Bedingung beantragt, dass das VwG seinem Sachverhaltsvorbringen keinen Glauben schenkt.

*(5) Erforderliche Angaben über die Rechtzeitigkeit*

**81** Entsprechend dem Wortlaut des § 9 Abs 1 Z 5 VwGVG, wonach eine Beschwerde die Angaben, „die erforderlich sind“, um die Rechtzeitigkeit derselben beurteilen zu können, zu enthalten hat, ist eine Beschwerde, in der Ausführungen zur zeitgerechten Rechtsmittelerhebung fehlen, nicht immer mangelbehaftet.

In den meisten Fällen lässt sich anhand der im Verwaltungsakt befindlichen Dokumente nämlich bereits ohne großen Aufwand erkennen, ob die Beschwerdefrist eingehalten wurde: Das fristauslösende Moment der Bescheidzustellung kann idR anhand des Rückscheines, die Einhaltung der Frist anhand des Poststempels auf dem Kuvert, in dem die Beschwerde übersandt wird, bzw anhand der mit einem Telefax oder E-Mail einhergehenden Daten, festgestellt werden. Bestehen bei Heranziehung der genannten Parameter keine Zweifel an der fristgerechten Beschwerdeerhebung, liegt kein Mangel vor, wenn der Beschwerdeführer es unterlassen hat, Angaben hinsichtlich der Rechtzeitigkeit der Rechtsmitteleinbringung zu machen.<sup>178</sup>) Völlig unproblematisch sind zudem jene Fälle, in denen, vom am Bescheid selbst befindlichen Datum weg gerechnet, die Beschwerde bereits vor Ablauf von vier Wochen bei der Behörde einlangt.

<sup>175</sup>) Vgl *Hengstschläger/Leeb*, AVG III § 66 Rz 22.

<sup>176</sup>) *Leeb*, ÖJZ 2015, 727. Im der Entscheidung VwGH 27.1.2015, Ra 2014/22/0087 zugrunde liegenden Fall beehrte die Beschwerdeführerin „ausdrücklich, den Bescheid zu beheben und die Angelegenheit an die BH zurückzuverweisen“. Der Gerichtshof ging jedoch auf die gegenständige Frage nicht explizit ein, sondern argumentierte, „aus dem Inhalt des Beschwerdeschriftsatzes“ ergebe sich, „dass sich die Mitbeteiligte gegen die behördliche Abweisung ihres Antrages wandte und – im Beschwerdeverfahren – die Erteilung des Aufenthaltstitels beehrte“, und nahm eine Sachentscheidungspflicht des VwG an.

<sup>177</sup>) *Fister/Fuchs/Sachs* § 9 VwGVG Anm 9; *Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>10</sup> Rz 737.

<sup>178</sup>) *IdS Leeb/Zeinhofner* in *Baumgartner*, Jahrbuch öffentliches Recht 2014, 51 FN 100; *Wessely* in *Larcher*, Handbuch Verwaltungsgerichte 212. Die „Schwäche“ dieser Rechtsauffassung liegt darin, dass der Beschwerdeführer, bspw wenn der Poststempel unleserlich ist, nicht beurteilen kann, ob sich die Rechtzeitigkeit der Beschwerdeerhebung in Folge unproblematisch aus dem Verwaltungsakt ergibt.

Ist die Beschwerdefrist ab Kenntnis des angefochtenen Bescheides zu berechnen (s insb § 7 Abs 3 und Abs 4 Z 2 zweiter Fall VwGVG), kommt aussagekräftigen Angaben zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme eine wesentliche Bedeutung zu<sup>179</sup>).

### Praxistipp:

Damit die Rechtzeitigkeit einer per Post eingebrachten Beschwerde auch vom VwG nachvollzogen werden kann, ist es wichtig, das Briefkuvert so zu öffnen, dass der Poststempel nicht in Mitleidenschaft gezogen wird, und das Kuvert zum Akt zu nehmen.

Praxisprobleme stellen sich häufig bei Verwendung eines elektronischen Aktes, da die Lesbarkeit insb des Rückscheines und des Poststempels durch das Einscannen regelmäßig leidet. Das Bewusstsein der mit diesem Vorgang betrauten Personen sollte daher entsprechend geschärft und (vom Bearbeiter) eine Lesbarkeitskontrolle durchgeführt werden!

Lässt sich anhand der vorliegenden Dokumente die Rechtzeitigkeit der Beschwerde nicht feststellen und fehlen entsprechende Angaben im Rechtsmittel, ist – anders als bis zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle, wo die anzunehmende Verspätung im Wege des Parteiengehörs vorzuhalten und in Folge inhaltlich zu entscheiden war – die Beschwerde mangelhaft und zur Verbesserung zurückzustellen. Eine Zurückweisung erfolgt nur, wenn der Rechtsmittelwerber dem Verbesserungsauftrag nicht nachkommt.

82

Bringt der Beschwerdeführer hingegen in der Beschwerde etwa vor, von der Abgabestelle abwesend gewesen zu sein, ist dieses Vorbringen inhaltlich zu behandeln. Dies ändert freilich nichts an der notwendigen Zurückweisung der Beschwerde, wenn die Behörde zur Auffassung gelangt, dass die Zustellung ursprünglich korrekt erfolgt ist.

### b) Fakultativer Beschwerdeinhalt

Über die Angaben gem § 9 Abs 1 VwGVG hinaus kann die Beschwerde weitere Inhalte aufweisen. Bspw ist die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gem § 24 Abs 3 VwGVG in der Beschwerde zu beantragen. Andere Anträge, etwa solche auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (näher dazu Rz 97 ff), können sowohl in der Beschwerde als auch im Rahmen einer späteren (gebührenpflichtigen [s Rz 59]) Eingabe gestellt werden.

83

### c) Praxisprobleme

Insb unvertretene Beschwerdeführer haben oftmals Schwierigkeiten, Beschwerdegründe und Beschwerdebegehren zu präzisieren. Wie oben dargestellt darf hier kein überzogen strenger Maßstab angelegt werden (s Rz 63). Wenn jedoch nicht eindeutig erkennbar ist, warum der Beschwerdeführer welche Entscheidung im Rechtsmittelwege begehrt, ist der Parteiwille durch entsprechende Nachfrage zu erforschen.

84

<sup>179</sup>) *Schmied/Schweiger*, Verfahren vor den Verwaltungsgerichten erster Instanz 52 f.



**85** Dass der Beschwerdeführer über das gemachte Vorbringen hinaus noch weitere Vorbringen erstatten sollte, berechtigt die Behörde und das VwG nicht dazu, das erstattete Vorbringen selbstständig auszuweiten; auch besteht keine diesbzgl Manuduktionspflicht.

Bspw erschöpft sich das Beschwerdevorbringen in Verwaltungsstrafverfahren regelmäßig darin, dass der Beschwerdeführer mitteilt, die ihm angelastete Übertretung nicht begangen zu haben. Im Rechtsmittelverfahren ist daher auch lediglich die Tatfrage zu klären. Ob bspw die Strafe korrekt bemessen wurde, braucht und darf uE nicht geprüft werden.

**86** Die Mitteilung, eine Übertretung nicht begangen zu haben, stellt freilich lediglich einen Beschwerdegrund dar; das Beschwerdebegehren fehlt gänzlich. Dennoch ist uE dem Vorbringen immanent, dass der Beschwerdeführer die ersatzlose Behebung des Straferkenntnisses begehrt: Wenn eine Person mitteilt, eine Straftat nicht begangen zu haben, dann ist der allgemeinen Lebenserfahrung nach davon auszugehen, dass die Person ein anders lautendes Urteil zur Gänze behoben sehen möchte.<sup>180)</sup>

Hält sie darüber hinaus auch die Strafe für zu hoch bemessen, hat sie dies, für den Fall, dass ihrem primären Begehren nicht Rechnung getragen wird, zu begründen, um der Rechtsmittelinstanz eine entsprechende Prüfung zu ermöglichen.

**87** Bis dato in der höchstgerichtlichen Judikatur und im Schrifttum ungeklärt ist die Vorgehensweise, wenn eine Person klar und unmissverständlich ihr Begehrt formuliert, dieses aber zu wenig weit geht.

#### **Beispiel:**

Eine Person, deren Einkommen von der belangten Behörde zu hoch geschätzt wurde, beantragt unter Vorlage eines Einkommensnachweises sowie mit dem Nachweis, für mehrere Kinder unterhaltspflichtig zu sein, die verhängte Strafe in der Höhe von € 500,- auf € 300,- herabzusetzen. Den Regeln der Strafzumessung zufolge wäre jedoch eine Strafe von € 150,- angemessen. Als weiteres Bsp kann die Verkürzung der Entzugsdauer einer Lenkberechtigung von zwölf auf acht Monate genannt werden, obwohl von Gesetzes wegen ein sechsmonatiger Entzug vorgesehen ist.

Bis zur Klärung der diesbzgl Vorgehensweise durch die Höchstgerichte ist uE in Befolgung des Wortlautes des die Bindung an das Beschwerdebegehren statuierenden § 27 VwGVG davon auszugehen, dass nicht über das Begehrt des Beschwerdeführers hinausgegangen werden darf. Es ist uE daher in den genannten Beispielen die Strafe auf € 300,- bzw die Entzugsdauer auf acht Monate herabzusetzen.

**88** Ebenso bislang ungeklärt ist die Vorgangsweise in Fällen, in denen der Beschwerdeführer Unzulässiges begehrt. Dem Buchstaben des Gesetzes nach ist die Beschwerde zweifellos ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen. Ob dies auch in jenen Fällen gilt, in denen bspw eine Person in einem Verwaltungsstrafverfahren die (unmögliche) Zurückverweisung an die belangte Behörde beantragt, ist fraglich, bis zu einer gegenteiligen höchstgerichtlichen Rechtsprechung aber wohl zu bejahen.

<sup>180)</sup> Es ist in jedem Fall auch rechtmäßig, die Beschwerde zur Verbesserung zurückzustellen.